

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

An die
Einwohner-, Bürger- und
Kirchgemeinden des
Kantons Solothurn

17. August 2022

Budget 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie hiermit über Neuerungen und Entwicklungen, die sich auf das Budget 2023 auswirken:

1 Steuerertrag

1.1 Steuerertrag der natürlichen Personen

1.1.1 Ordentliche Staatssteuer

Der Steuerertrag für das Jahr 2023 ergibt sich zur Hauptsache aus der Sollstellung des Vorbezugs 2023. Hinzu kommen noch die Erträge aus der Differenz zwischen den Vorbezügen und den definitiven Veranlagungen der Vorjahre (Steuerperioden 2022 und älter). Basis für den Vorbezug ist grundsätzlich die letzte definitive Veranlagung. Dies wird in den meisten Fällen die Veranlagung der Steuerperiode 2021 sein, die im Kalenderjahr 2022 eröffnet wurden bzw. noch werden.

Zurzeit ist das Kantonale Steueramt hauptsächlich an der Veranlagung der Steuererklärungen 2021. Gegenüber dem Vorbezug im Rechnungsjahr 2021 ergeben sich Mehrerträge im Umfang von ca. 0.7 %. Entsprechend kann mit einem leicht höheren Vorbezug als im Rechnungsjahr 2021 gerechnet werden. Schwierig wird die Schätzung der Steuereinnahmen der Vorjahre, weil die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie steuerlich teilweise erst jetzt zum Tragen kommen. Wir gehen im Augenblick davon aus, dass es ebenfalls zu Mehreinnahmen aus den Vorjahren kommt, diese aber deutlich tiefer ausfallen als im Rechnungsjahr 2021 (-40 %).

Die weitere Entwicklung der Covid-19-Pandemie, die anziehende Inflation sowie generell die zunehmende unsichere Entwicklung der Konjunktur machen eine Budgetierung für das nächste Jahr wie auch die Planung für die kommenden Jahre weiterhin äusserst schwierig.

Die aktuell erstellten rund 33.4 % der Veranlagungen der Steuerperiode 2021 für die natürlichen Personen erlauben noch nicht eine sichere Schätzung der Steuererträge des Jahres 2023. Der Vergleich der Steuerperioden 2021 und 2020 ergab bei 25.0 % der Steuerpflichtigen, die bis am 6. Juli 2022 für die Steuerperiode 2021 definitiv veranlagt wurden, in der Vorperiode ebenfalls definitiv veranlagt worden sind und in der gleichen Einwohnergemeinde zugehörig waren, einen Mehrertrag bei der Staatssteuer von 3.14 %.

1.1.2 Grundstückgewinnsteuer

Wegen der unregelmässig anfallenden Steuern können wir keine allgemeinen Empfehlungen über die Höhe des zu erwartenden Ertrages abgeben. Der Kanton geht beim Budget 2023 von leicht rückläufigen Erträgen gegenüber der Rechnung 2021 aus.

1.1.3 Quellensteuer

Die auf den 1. Januar 2021 in Kraft getretene Revision der Quellensteuerverordnung wird auch im Jahr 2023 zu einer weiteren Zunahme der Anzahl der nachträglich ordentlichen Veranlagungen (NOV) führen. Steuerpflichtige, die nachträglich ordentlich veranlagt werden möchten, bleiben aber im Quellensteuerregister. Die gesamte Steuerperiode wird im nachträglich ordentlichen Verfahren veranlagt.

Die von den Arbeitgebern überwiesenen Quellensteuern werden laufend mit den Gemeinden abgerechnet. Sie gelten als Vorauszahlung bzw. als Vorbezug für die Gemeindesteuern. Entsprechend reduzieren sich die Einnahmen aus Quellensteuern bei gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen bei den Gemeindesteuern NP. Wurde einmal die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so bleibt diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht bestehen. Offen ist, wie viele Neuanträge der nachträglichen ordentlichen Veranlagung eingehen werden. Entsprechend ist eine Budgetierung äusserst schwierig.

Die Revision des Quellensteuerrechts führt auch dazu, dass Ausländerinnen und Ausländer, die neu die Niederlassungsbewilligung erhalten, für das ganze Jahr «ordentlich» besteuert werden. Auch dies führt zu einer Abnahme der Quellensteuer bei gleichzeitiger Zunahme der «ordentlichen» Steuer.

Insgesamt rechnen wir längerfristig mit einer leichten Abnahme der Quellensteuererträge, da die quellensteuerpflichtigen Personen vermehrt im nachträglich ordentlichen Verfahren besteuert werden.

1.1.4 Steuern auf Kapitaleistungen

Wegen der unregelmässig anfallenden Steuern können wir keine allgemeinen Empfehlungen über die Höhe des zu erwartenden Ertrages abgeben. Im Augenblick ist gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag feststellbar. Beim Voranschlag gehen wir von leicht höheren Einnahmen aus wie im Voranschlag 2022.

1.1.5 Veranlagungsfortschritt

33.4 % der Veranlagungen 2021 für die natürlichen Personen sind erstellt (Stand 3. Juli 2022). Der Veranlagungsstand konnte gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht werden, liegt aber tiefer als der Sollwert für das Jahr 2022 (aufgrund der Einführung unserer neuen Steuersoftware wurde in den letzten beiden Jahren der Sollwert reduziert). Bei der Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein ist wiederum ein grösserer Veranlagungsrückstand festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr konnte er aber verbessert werden.

Ein Veranlagungsstand von knapp über 80 % für den Kanton bis Ende Dezember sollte aber erreicht werden. Wir streben eine möglichst gleichmässige Verteilung der Veranlagungen auf die Gemeinden an, mindestens jedoch 60 % für jede Gemeinde.

1.1.6 Vergleich zweier Steuerjahre

In der zweiten Hälfte September wird das Kantonale Steueramt (KSTA) den Einwohnergemeinden einen Vergleich ihrer Steuererträge der Steuerperiode 2020 mit 2021 zukommen lassen.

1.2 Steuerertrag der juristischen Personen

Der Voranschlag 2023 projiziert Steuererträge in Höhe von 70.0 Mio. Franken (Vorjahr: 49.0 Mio. Franken). Es zeigte sich im Verlauf des letzten Jahres, dass die im Kanton tätigen Unternehmen sehr unterschiedlich durch die Covid-19-Pandemie getroffen wurden, die finanziellen Auswirkungen aber erfreulicherweise bei vielen Unternehmen weniger gravierend als zunächst befürchtet

ausfielen. Die nun folgenden, weiteren Herausforderungen wie die Lieferkettenproblematiken in vielen Branchen sowie die steigende Inflation wirken sich auf die Steuererträge dennoch weiterhin dämpfend aus.

Die mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform STAF verbundene zweite (etapierete) Gewinnsteuersatzsenkung um rund 6 % (von 4.7 % auf 4.4 % ab der Steuerperiode 2022) wird sich wie im Vorjahr (Senkung von 5.0 % auf 4.7 %) noch einmal ertragsmindernd auswirken.

Die initiale Beanspruchung der mit der Unternehmenssteuerreform ab 2020 eingeführten STAF-Elemente lag, möglicherweise auch pandemiebedingt, gesamthaft in der Steuerperiode 2020 etwas unter den ursprünglichen Annahmen. Eine sich noch verstärkende Nutzung dieser Elemente in den kommenden Jahren ist aber nicht auszuschliessen. Ab Mai 2022 hat die Abteilung juristische Personen mit der Veranlagung der Steuerperiode 2021 begonnen und bis Ende 2022 werden voraussichtlich 70 % der juristischen Personen eine Veranlagung für die Steuerperiode 2021 erhalten haben.

Während wir folglich für den Voranschlag 2023 gesamthaft von gegenüber dem laufenden Jahr relativ konstanten Steuererträgen ausgehen, können sich für einzelne Gemeinden dennoch deutliche Veränderungen ergeben. Gemeinden mit einem hohen Steuerertrag juristischer Personen bzw. einer grossen Abhängigkeit von gewissen Steuersubjekten empfehlen wir daher weiterhin, bei Fragen mit den jeweiligen Unternehmen direkt Kontakt aufzunehmen bzw. diesen zu pflegen. Zudem wird Sie die Abteilung juristische Personen (Tel. 032 627 87 42 und 032 627 88 49, E-Mail: sekretariat-jp@fd.so.ch) bei konkreten Anfragen unterstützen, soweit entsprechende Informationen vorliegen.

2 Personalwesen

2.1.1 Teuerungszulagen

Regierungsrat und Personalverbände werden sich ab Ende August zu Gesprächen betreffend einer eventuellen Erhöhung der Teuerungszulage treffen.

2.1.2 Befristete Anstellung Volksschullehrpersonen

Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht, die nicht über das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom verfügen, sind heute unabhängig von der Schulstufe, auf welcher sie unterrichten, in die Lohnklassen 18, 15 und 12 eingereiht (§ 384 Abs. 2 GAV). Das hat zur Folge, dass beispielsweise ein Lehrbeauftragter, welcher über eine abgeschlossene Ausbildung als Sekundarschullehrperson verfügt, schlechter entlohnt wird, als wenn er den ordentlichen Unterricht auf der Sekundarstufe I erteilen würde (auf der Sekundarstufe I wäre die ausgebildete Sekundarschullehrperson in die Lohnklasse 20 oder 21 eingereiht).

Neu werden Lehrbeauftragte ohne das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht entsprechend ihrem Einsatz auf der Schulstufe eingereiht. Dadurch werden die Lehrbeauftragten beim Erteilen des sonder- bzw. heilpädagogischen Unterrichts so gestellt, wie es ihrer Ausbildung für den ordentlichen Unterricht entspricht.

§ 384 Abs. 2 GAV wurde mit Gültigkeit ab dem 1. Februar 2022 geändert. Somit werden Lehrbeauftragte ohne das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht neu entsprechend ihrem Einsatz auf der Schulstufe eingereiht.

2.1.3 Einreihung der Lehrbeauftragten der Volksschule - Quereinsteiger

Im GAV wird zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten unterschieden. Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337bis Abs. 2 GAV). Lehrpersonen der Sekundarstufe I sind maximal in die Lohnklasse 21 eingereiht (§ 384 Abs. 1 GAV). Lehrpersonen für den Primarschulunterricht und den Kindergartenunterricht sind maximal in die Lohnklasse 18 eingereiht (§ 384 Abs. 3 und 5 GAV).

Lehrbeauftragte dagegen erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen (§ 337bis Abs. 3 GAV). Entsprechend fällt die Entlohnung der Lehrbeauftragten tiefer als jene der Lehrpersonen aus (§ 384 Abs. 1, 3 und 5 GAV; Lohnklassen 9, 12, 15, 17 oder 18).

Während der Ausbildung verfügen die Absolventinnen und Absolventen der neuen Studienvariante «Quereinstieg» noch nicht über alle fachlichen und pädagogischen Anforderungen an den Lehrberuf. Die Studierenden sind deshalb als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Studierende sind im geltenden Recht auf der Sekundarstufe I in der Lohnklasse 15, auf der Primarstufe und im Kindergarten in der Lohnklasse 12 eingereiht. Der Unterschied zu ausgebildeten Lehrpersonen bzw. zur Ziellohnklasse beträgt sechs Lohnklassen. Um die Attraktivität der neuen Studienvariante zu erhöhen und dem Alter und der Vorbildung der Studierenden Rechnung zu tragen, wird der Unterschied zur Ziellohnklasse lediglich drei Lohnklassen betragen. Für die Absolvierenden der neuen Studienvariante wird daher eine separate Kategorie in den GAV aufgenommen.

§ 384 Abs. 1 / Abs. 3 / Abs. 5 GAV wurde mit Gültigkeit ab dem 1. August 2022 geändert. Hiermit wird der Verpflichtung als Trägerkanton Rechnung getragen, für die neue Studienvariante «Quereinsteiger» vorteilhafte Anstellungsbedingungen (unter anderem mit einer dem Alter und Vorbildung entsprechenden Entlohnung) zu schaffen

2.2 Pensionskasse Kanton Solothurn

Das geänderte Pensionskassengesetz (PKG) und das angepasste Vorsorgereglement (VOR) sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seither erfolgt die Beitragserhebung nach der individuellen Finanzierung. Der Arbeitgeberbeitragsatz ist neu abhängig vom Alter des Versicherten.

Vorsorgepläne

Die PKSO bietet drei Vorsorgepläne an:

Vorsorgeplan 1: Basis; 1.0 (Kantonsplan)

Vorsorgeplan 2: Minimal; 2.0

Vorsorgeplan 3: Optimal; 3.0

Arbeitgeber die gesetzlich der PKSO angeschlossen sind

Für den Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die Solothurner Spitäler AG gilt der Vorsorgeplan 1 (Basis; 1.0).

Massgebender Lohn (Art. 6 VOR)

Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn, inkl. 13. Monatslohn.

Versicherter Lohn (Art. 7 VOR)

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn nach BVG.

Koordinationsabzug (Art. 8 VOR)

Der Koordinationsabzug entspricht 75 Prozent der maximalen Rente nach AHVG (Stand 2022: CHF 21'510.00 für ein 100 % Pensum). Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet.

Beiträge des Arbeitgebers Vorsorgeplan 1

Alter	«Risiko»	«Sparen»	Total
18–24	1.0 %		1.0 %
25–34	1.0 %	6.0 %	7.0 %
35–44	1.0 %	9.0 %	10.0 %
45–54	1.0 %	12.0 %	13.0 %
55–65	1.0 %	17.0 %	18.0 %

Ausfinanzierungsbeitrag

Auch mit dem neuen Vorsorgeplan bleibt der Ausfinanzierungsbeitrag bestehen. Durch die Neuberechnung des versicherten Lohnes beträgt der Beitrag für die Ausfinanzierung seit 1. Januar 2022 3.6 % und bleibt für das Jahr 2023 unverändert.

Ergänzungsversicherung (Anhang 2 Vorsorgereglement)

Eintrittsschwelle

Bei der Ergänzungsversicherung handelt es sich um eine rein überobligatorische Vorsorge. In die Ergänzungsversicherung wird obligatorisch aufgenommen, wer einen Jahreslohn von mehr als CHF 172'080.00 erreicht. Bei Teilbeschäftigung wird die Eintrittsschwelle anteilmässig berechnet. Die Leistungen aus der Ergänzungsversicherung werden nur in Kapitalform ausgerichtet.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn der Ergänzungsversicherung entspricht dem massgebenden Lohn der Ergänzungsversicherung abzüglich des Koordinationsabzugs. Dieser entspricht 11/12 der Eintrittsschwelle (aktuell CHF 157'740.00 für ein 100 % Pensum) der Ergänzungsversicherung.

Beiträge des Arbeitgebers für die Ergänzungsversicherung

Alter	«Risiko»	«Sparen»	Total
18–24	0.25 %		0.25 %
25–34	0.25 %	2.5 %	2.75 %
35–44	0.25 %	2.5 %	2.75 %
45–54	0.25 %	2.5 %	2.75 %
55–65	0.25 %	2.5 %	2.75 %

Arbeitgeber mit Anschlussvertrag

Die Arbeitgeber, welche vertraglich der PKSO angeschlossen sind, haben sich per 1. Januar 2022 für einen Vorsorgeplan 1 bis 3 entschieden. Bei vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern ist es möglich, einzelne Planelemente auf die Bedürfnisse des Arbeitgebers abzustimmen. Arbeitgeber, die individuelle Vorsorgepläne wählten, haben einen entsprechenden Anschlussvertrag mit Planvariante unterzeichnet. Diesen Unterlagen können die Arbeitgeberbeiträge entnommen werden.

Arbeitgeber, die Fragen zu Ihrer Vorsorgelösung haben, können sich jederzeit an Herrn Walter Gabathuler, Unternehmensberater der PKSO, wenden (Telefon: 032 627 89 37 oder E-Mail: walter.gabathuler@pk.so.ch).

3 Finanzausgleich

3.1 Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden

Die Steuerungsgrössen für den Finanz- und Lastenausgleich bei den **Einwohnergemeinden** für das Vollzugsjahr 2023 werden in der September-Session 2022 des Kantonsrates verabschiedet. Die Beiträge und Abgaben werden den Gemeinden anschliessend durch das Amt für Gemeinden schriftlich angekündigt und im 1. Quartal 2023 definitiv verfügt.

Die Ankündigung der voraussichtlichen Beiträge und Abgaben erfolgt nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat im Verlauf des Monats September 2022.

3.2 Finanzausgleich Kirchgemeinden

Anfangs Oktober 2022 werden den **Kirchgemeinden** die Beiträge und Abgaben des Finanzausgleichs Kirchgemeinden für das Vollzugsjahr 2023 angekündigt. Die Ankündigung erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Synodalversammlung. Mehr Informationen finden Sie unter: agem.so.ch -> Gemeindefinanzen -> Finanzausgleich -> Kirchgemeinden

Die Eröffnungen der definitiven Finanzausgleichszahlen für das Jahr 2022 erfolgt Mitte Oktober 2022.

3.3 Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden

Die Abgaben oder Beiträge unter den Bürgergemeinden nach § 27 Absatz 4 Buchstabe c Waldgesetz werden auf der Grundlage der Bürgergemeinderechnungen 2020 berechnet. Die Budgetzahlen 2023 werden durch das Amt für Gemeinden bis November 2022 angekündigt. Weitere Informationen: agem.so.ch -> Gemeindefinanzen -> Finanzausgleich -> Bürgergemeinden

4 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Das Departementssekretariat DDI informiert die Einwohnergemeinden in Absprache mit dem Vorstand des VSEG im August separat in einem Schreiben über die vorläufigen Richtwerte zur Budgetierung 2023.

5 Schulbereich

Als Basis für die Budgetierung der Staatsbeiträge an die Besoldungskosten der Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) dient die bereits erfolgte Pensenplanung für das Schuljahr 2022/2023 des Schulträgers. Die Höhe der Pauschalbeiträge errechnet sich aus den mit RRB Nr. 2022/497 vom 29. März 2022 festgelegten «Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages im Jahr 2023». Der kantonale Beitragsprozentsatz liegt unverändert bei 38 Prozent (Kantonsratsbeschluss KRB RG 0116/2019 vom 3. September 2019).

Die Ansätze für die Bruttopauschalen für den Bereich der Musikschulen entnehmen Sie dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/498 vom 29. März 2022.

5.1 Sekundarschule P

Ab 2019 leistet der Kanton für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule P in den Kantonsschulen besuchen den Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen von 38 Prozent. Das Schulgeld an Sekundarschulen ausserhalb des eigenen Schulkreises für die Sek P beträgt 17'900 Franken (Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/888 vom 22. Juni 2021).

Für das Jahr 2023 lautet dies wie folgt:

Schulart	Bruttopauschale Staatsbeitrag Volksschule 2023	Staatsbeitrag (38 Prozent)	Gemeindebeitrag für Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises
Sek P, 1. Klasse	9'267.65 Franken	3'521.70 Franken	14'378.30 Franken
Sek P, 2. Klasse	9'478.60 Franken	3'601.85 Franken	14'298.15 Franken

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 30. Juni 2023.

Für die Gemeindebeiträge an die Kosten des ersten Gymnasialjahres wird unverändert auf den RSA-Tarif abgestellt (§5 und 6 der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006; BGS 413.614).

Schulart	Berechnungsgrundlage RSA-Tarif	Staatsbeitrag (38 Prozent)	Gemeindebeitrag
Gymnasium, 1. Klasse	17'900 Franken	6'802.00 Franken	11'098.00 Franken

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. November 2022.

Das Schulgeld für den Besuch der Talentförderklasse beträgt 19'800 Franken.

5.2 Kantonale Spezialangebote / Sonderpädagogik

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich heute mit einem Schulgeld an den Kosten der kantonalen Spezialangebote (Sonderschulung). Diese Beteiligung soll auch in den nächsten drei Jahren weitergeführt werden, jedoch in reduziertem Umfang (siehe dazu Regierungsratsbeschluss Nr.

2021/1013 und Medienmitteilung vom 5. Juli 2021).

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1871 vom 14. Dezember 2021 werden die Schulgeldbeiträge von 2022 bis 2026 linear reduziert.

Die Höhe der monatlichen Schulgelder der Gemeinde an den Kanton für individuell verfügte sonderpädagogische Massnahmen werden für das Kalenderjahr 2023 somit 75 % des bisher geltenden Schulgeldbeitrages betragen. Den Gemeinden wird empfohlen, für integrierte Sonderschüler/integrierte Sonderschülerinnen monatlich 750.00 Franken (bisher 1'000.00 Franken) (4-8 Lektionen) und für Schüler/Schülerinnen in Institutionen monatlich 1'500.00 Franken (bisher 2'000.00 Franken) zu budgetieren. Auf den Pauschalbeitrag von bisher 500.00 Franken monatlich bzw. 6'000.00 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche wird verzichtet.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'PH', is centered on a light blue rectangular background.

Peter Hodel
Regierungsrat